

Radel-Hahn Klimatechnik Ges.m.b.H.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 06/2026

1. Umfang und Gültigkeit:

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH, im Folgenden der Auftragnehmer, in ihrer jeweiligen Fassung gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH dem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem jeweiligen Auftraggeber selbst dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Verträge werden diesbezüglich nur unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Auftraggeber die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese AGB gelten auch dann als vereinbart, wenn der Auftraggeber sie kannte oder kennen musste und der Auftragnehmer die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers erbringt.

1.3. Stehen mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen aus allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in Widerspruch, so erfolgt dennoch, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, der Vertragsabschluss ausschließlich gemäß nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, selbst wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erlangen erst durch eine schriftliche Bestätigung der Radel-Hahn Klimatechnik GesmbH ihre Gültigkeit.

1.5. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge: 1. individuelle schriftliche Vereinbarung 2. Service- und Wartungsvereinbarungen (sofern abgeschlossen) 3. Angebote, Auftragsbestätigungen sowie ausdrücklich schriftlich vereinbarte Leistungsbeschreibungen und 4. diese AGB

1.6. Verweisungen auf das Konsumentenschutzgesetz beziehen sich in Folge jeweils auf das Konsumentenschutzgesetz (KschG) in der zu Vertragsabschluss geltenden Fassung. Sofern auf einen Geschäftsfall die Bedingungen des KschG in der jeweiligen Fassung Anwendung finden, gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Ist eine Bestimmung in Ansehung des KschG für nichtig zu betrachten, so ist diese Bestimmung in dem Sinne anzuwenden, der dem Sinn der Bestimmung am nächsten kommt, ohne gegen zwingende Regelungen des KschG zu widersprechen.

2. Angebote:

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2. Die bindende Gültigkeit der Angebote des Auftragnehmers liegt bei 4 Wochen ab Ausstellungsdatum des Angebotes, wenn nichts anders vereinbart wurde und sich die 4 Wochen innerhalb eines Wirtschaftsjahres befinden.

2.3. Pläne, Skizzen und Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigelegt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Verwendung dieser Unterlagen, oder jegliche Kopie der Unterlagen, außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung (Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung) bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Kostenvoranschläge:

3.1. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich. Kostenvoranschläge werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – unverbindlich erstellt.

3.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Gutschrift eines für den Kostenvoranschlag verrechneten Entgelts erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

3.3. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KschG, wird vor Erstellung eines entgeltlichen Kostenvoranschlags ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen.

3.4. Ergibt sich im Zuge der Leistungsausführung, dass die tatsächlichen Kosten den unverbindlichen Kostenvoranschlag erheblich überschreiten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen aufzulösen. Bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Kosten sind vom Auftraggeber jedenfalls zu vergüten.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

4.1. Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers können schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, oder Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber, oder tatsächliche Beauftragung oder Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber, oder Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer auf Wunsch oder im Interesse des Auftraggebers.

4.2. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Auftragsbestätigung, gilt dies jedenfalls als vom Auftraggeber genehmigt, sofern die Leistung erkennbar in dessen Interesse erfolgt.

4.3. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich in diesen Fällen nach dem gelegten Angebot, den üblichen Preisen des Auftragnehmers sowie den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.4. Zusätzliche oder geänderte Leistungen gelten als beauftragt, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind oder vom Auftraggeber veranlasst bzw. nicht unverzüglich widersprochen werden.

4.5. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß den gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers.

5. Preise:

5.1. Sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Entgelte als vertraglich vereinbart. Alle angegebenen Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Preisangaben für Stundensätze werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei die kleinste mögliche Zeiteinheit 30 Minuten beträgt. Die Fahrzeit wird in die Stundenangabe eingerechnet.

5.3. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber Verbraucher, werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

5.4. Treten zwischen Angebotslegung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohn- Material-, Energie und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sowie sonstige Kosten ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, dies Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen durch Kollektivverträge, Material- und Rohstoffpreise, Lieferantenpreise, Energiepreise, gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder zutreffende Gesetze und Verordnungen.

5.5. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt Kostenänderungen jederzeit weiterzugeben, sofern diese nachweislich eingetreten und zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbar waren. Preisanpassungen erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Kostenänderung und sind auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.

5.6. Preis- und Lieferkalkulationen basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Marktbedingungen. Änderungen in Verfügbarkeit, Lieferzeiten oder Beschaffung berechtigen zu entsprechenden Anpassungen von Preisen und auch Leistungsfristen.

6. Zahlung:

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Bei Auftragssummen bis EUR 7.500,00: 50 % bei Auftragserteilung, Restbetrag nach Fertigstellung zu begleichen. Bei Auftragssummen über EUR 7.500,00 werden 40 % bei Auftragserteilung, 40 % bei Montagebeginn, und der Restbetrag nach Fertigstellung fällig. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, abweichend davon Abschlags- oder Teilrechnungen gemäß Punkt 6.12 zu legen.

6.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.3. Die Zahlungen haben inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erfolgen.

6.4. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit, bzw. einer zweifelhaften Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Bestellers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Vorlage entsprechender Sicherheiten oder Vorauszahlungen durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

6.5. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen berechtigt den Auftragnehmer, sämtliche offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sofort fällig zu stellen. Gegenüber Unternehmern gilt dies unabhängig von einer Mahnung. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, sofern eine Zahlung trotz Mahnung und Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist nicht erfolgt und die Forderung zumindest 6 Wochen fällig ist.

6.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen jene des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, diese gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

6.7. Bei Zahlungsverzug werden gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. als vereinbart.

6.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche zur Rechtsverfolgung zweckentsprechende Kosten des Auftragnehmers für Mahnung und Inkasso sowie die zur Einbringlichmachung der Forderungen des Auftragnehmers notwendigen außergerichtlichen als auch gerichtliche Kosten zu übernehmen.

6.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Skonto, Abschläge u.a.) und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

6.10. Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.11. Kommt der Auftraggeber in Bezug auf den erteilten Auftrag oder im Rahmen anderer mit dem Auftragnehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

6.12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt, nach Bauabschnitten oder nach tatsächlich erbrachten Leistungen Teil- bzw. Abschlagsrechnungen zu legen. Diese sind in dem jeweils ausgewiesenen Umfang zur Zahlung fällig und unabhängig von der endgültigen Fertigstellung der Gesamtleistung zu begleichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ohne gesonderte Vereinbarung angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern diese dem jeweiligen Leistungsstand entsprechen.

6.13 Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt spätestens mit Abnahme der Leistung gemäß Punkt 10 ein. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen wegen geringfügiger, die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung bestehenden noch offenen Forderung, im unveräußerlichen und unbelehrbaren Eigentum des Auftragnehmers.

7.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 6 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte nach vorheriger Ankündigung zu demontieren und/oder zurückzunehmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer hierfür den erforderlichen Zugang zu gewähren.

Die Demontage und/oder Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

7.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über eine drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, zu informieren. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und ihn davon in Kenntnis zu setzen.

7.4. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vorab unter Angabe von Namen und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Auftragnehmer dieser Veräußerung schriftlich zustimmt. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt allfällige daraus entstehende Forderungen gegenüber Dritten an den Auftragnehmer ab.

8. Leistung:

8.1. Nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten und vom Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Dritten auf eigene Kosten und Verantwortung bereitzustellen sind insbesondere folgende Leistungen (bauseitige Leistungen):

- Bau-, Stemm-, Verputz-, Grab-, Maler- und sonstige Nebenarbeiten
- Kernbohrungen, Durchbrüche, Revisionsöffnungen sowie deren fachgerechter Verschluss
- Dachöffnungen und Dachdurchführungen einschließlich Anbindung an die Dachhaut
- Weichschotte und sonstige brandschutztechnische Abschottungen
- Elektroinstallationen, insbesondere Hauptanspeisungen sowie Verbindungsleitungen zwischen Komponenten
- Gerüststellungen, Hebe- und Spezialtransporte (z. B. Kranleistungen)
- Heizungsinstallationen (z. B. Anbindung von Heizregistern)
- Dachspenglerarbeiten sowie notwendige Verkleidungen u.a. Brandschutzverkleidungen
- sämtliche nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen, die für die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlich sind

Für im Außenbereich montierte Geräte ist vom Auftraggeber eine ausreichende Sturmsicherung bereitzustellen.

Die Koordination, rechtzeitige Bereitstellung sowie fachgerechte Ausführung dieser Leistungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung oder beauftragten Dritten.

8.2. Der Umfang der Leistungen des Auftragnehmers bestimmt sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere nach dem Angebot, der Auftragsbestätigung, sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie der tatsächlichen Beauftragung, Inanspruchnahme oder dem Beginn der Leistungserbringung gemäß Punkt 4.

8.3. Für vom Auftraggeber angeordnete oder durch die tatsächlichen Gegebenheiten erforderliche zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

8.4. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in Ausführung oder Material bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, sofern diese sachlich gerechtfertigt sind und die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Sofern solche Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese entsprechend zu verrechnen.

8.5. Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber sämtliche für die Ausführung erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sowie seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

Erforderliche Bewilligungen Dritter sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs- oder Bereitstellungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, insbesondere durch fehlende, unrichtige oder verspätete Angaben, fehlende Voraussetzungen oder mangelnde Koordination von Fremdwerken, gilt die Leistung des Auftragnehmers insoweit nicht als mangelhaft.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, daraus resultierende Mehrkosten gesondert zu verrechnen und Fristen verlängern sich entsprechend.

8.6. Ist der Auftrag seiner Natur nach, dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten (insbesondere Überstundenzuschläge, Expressbeschaffung, Sondertransporte) und dergleichen zusätzlich verrechnet.

8.7. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und/oder Materialien zur Verfügung zu stellen. Weiterer hat der Auftraggeber die Anlieferung der zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu ermöglichen.

8.8. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes und der Inbetriebnahme erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

8.9. BauKG / Unterlage für spätere Arbeiten Der Auftraggeber bzw. Bauherr hat die gesetzlichen Pflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) einzuhalten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt, fortgeschrieben und für die Dauer des Bestandes des Bauwerks aufbewahrt wird. Diese Unterlage hat alle für spätere Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Abbruch relevanten sicherheits- und gesundheitsbezogenen Angaben zu enthalten, insbesondere zu Zugängen, Absturzsicherungen, Gerüstverankerungspunkten, Wartungsbereichen, Dachzugängen und sonstigen erforderlichen Schutz- und Zugangseinrichtungen.

Soweit gesetzlich erforderlich, ist die Ausarbeitung und Fortschreibung durch den zuständigen Planungs- bzw. Baustellenkoordinator sicherzustellen. Die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Zugangs-, Sicherheits- und Wartungsmöglichkeiten liegt nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird.

8.10. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (insb. Kühlmittel, Öle oder sonstige Substanzen sowie Anlagen und Geräte bzw. Anlagenteile) hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert mit der Entsorgung beauftragt, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung.

9. Lieferfristen:

9.1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen – sofern nicht anders vereinbart – frühestens mit

- Zustandekommen des Vertrages gemäß Punkt 4,
- vollständiger Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie
- vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß Punkt 8.

Darüber hinaus setzen Fristen voraus, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Informationen vorliegen sowie vereinbarte Anzahlen oder Sicherheiten geleistet wurden.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch verbindlich vereinbarte Termine und Fristen gegenüber dem Auftraggeber entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit die Umstände, die zu den Verzögerungen geführt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

9.4. Lieferverzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers, insbesondere bei Lieferengpässen, Materialverfügbarkeiten, Transportproblemen oder vergleichbaren Ereignissen, berechtigen zur angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen.

9.5. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, welche die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschaffenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen sowie die Leistungsausführung zu unterbrechen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich sämtliche Fristen und Termine entsprechend. Erforderliche Neubeschaffungen von Materialien oder Geräten infolge der Verzögerung sowie damit verbundene Kostenänderungen berechtigen den Auftragnehmer zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise.

9.6. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

10. Abnahme und Fertigstellung der Leistung

10.1. Die Leistung gilt als fertiggestellt und vom Auftraggeber übernommen, sobald eines der nachstehenden Ereignisse eintritt, wobei der jeweils früheste Zeitpunkt maßgeblich ist:

- die gemeinsame Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt ist, insbesondere dokumentiert durch ein Inbetriebnahme- oder Übergabeprotokoll, oder
- die Anlage in Betrieb genommen und vom Auftraggeber genutzt wird, oder
- der Auftraggeber die Abnahme ohne Angabe wesentlicher Mängel verweigert oder unterlässt, oder
- die Leistung abgeschlossen ist und eine Nutzung objektiv möglich wäre, auch wenn der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

10.2. Geringfügige Mängel, die die Funktion der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10.3. Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

Ab diesem Zeitpunkt beginnen insbesondere:

- die Gewährleistungsfristen gemäß Punkt 15
- die Gefahrtragung durch den Auftraggeber
- die Fälligkeit der Schlussrechnung gemäß Punkt 6

10.4. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, gilt die Leistung spätestens 7 Tage nach Abschluss der Leistung als abgenommen, sofern dem Auftraggeber die Fertigstellung nachweislich bekanntgegeben wurde.

Als Nachweis der Fertigstellung gelten insbesondere übermittelte oder unterzeichnete Inbetriebnahmeprotokolle, Montage- oder Servicenachweise sowie die tatsächliche Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage.

10.5. Wird die Anlage vor formeller Abnahme durch den Auftraggeber in Betrieb genommen oder genutzt, gilt dies als konkludente Abnahme.

11. Service- und Wartungsvereinbarungen

11.1. Sofern zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Service- oder Wartungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gelten ergänzend die darin festgelegten Bestimmungen.

11.2. Service- und Wartungsleistungen dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage, stellen jedoch keine Garantie für einen störungsfreien Betrieb oder die vollständige Vermeidung von Defekten dar und können Voraussetzung für Garantie- und Kulanzansprüche sein.

11.3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Service- oder Wartungsvereinbarung. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen, insbesondere Reparaturen, Störungsbehebungen oder Materialkosten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

11.4. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für die Einhaltung gesetzlicher Prüf-, Wartungs- und Betreiberpflichten verbleibt beim Auftraggeber. Mehr dazu wird auch im Punkt 13 dargestellt.

11.5. Auftraggeber mit bestehender Service- oder Wartungsvereinbarung werden bei Terminen und Störungsbehebungen vorrangig berücksichtigt.

11.6. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer Service- oder Wartungsvereinbarung und diesen AGB gehen die Bestimmungen der Service- oder Wartungsvereinbarung vor.

12. Webservice / Fernüberwachung

12.1. Der Auftragnehmer bietet optional Fernüberwachungs- und Webserviceleistungen für Anlagen an. Diese Leistungen dienen der unterstützenden Kontrolle und Analyse von Betriebsdaten.

12.2. Der Webservice stellt keine permanente Überwachung oder vollständige Ausfallsicherheit der Anlage dar und ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungs-, Prüf- und Betreiberpflichten des Auftraggebers.

12.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für:

- die ununterbrochene Verfügbarkeit des Webservices
- die jederzeitige Erreichbarkeit der Anlage
- die Vollständigkeit oder Richtigkeit der übertragenen Daten

12.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die entstehen durch: Ausfälle von Internetverbindungen, Störungen von Servern oder IT-Systemen, Unterbrechungen der Datenübertragung, Eingriffe Dritter oder Cyberangriffe

12.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Webservices (insbesondere Internetverbindung, Stromversorgung und Zugänge) bereitzustellen und aufrechtzuerhalten.

12.6. Der Webservice begründet insbesondere keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung, Störungserkennung oder automatischen Alarmierung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

12.7. Die Nutzung des Webservices erfolgt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung. Es gelten ergänzend die jeweils vereinbarten Bedingungen (z. B. Testphase, Kündigungsfristen, Entgelte).

13. Betreiberpflichten & gesetzliche Überprüfungen

13.1. Der Auftraggeber ist als Betreiber der Anlage für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher und normativer Vorschriften verantwortlich. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Einhaltung der Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung §22, der Arbeitsstättenverordnung §13 sowie einschlägiger ÖNORMEN (u.a. ÖNORM H6031) zur Funktionskontrolle von Brandschutzklappen (BSK) und sonstiger technischer Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen technischen, rechtlichen und normativen Anforderungen bekannt sind und eingehalten werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass eine Anlage ohne entsprechende gesonderte Beauftragung sämtlichen branchenspezifischen oder betriebspezifischen Vorschriften entspricht.

13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage regelmäßig und fachgerecht warten, überprüfen und betreiben zu lassen. Dies gilt insbesondere nach größeren Betriebsstörungen, nach Instandsetzungen oder Änderungen sowie in regelmäßigen Intervallen gemäß gesetzlichen Vorgaben. Diese Überprüfungen sind durch befugte und fachkundige Personen durchzuführen.

13.3. Die Verantwortung für die fristgerechte Durchführung sämtlicher Wartungen, Überprüfungen sowie für die ordnungsgemäße Betriebsführung und laufende Eigenkontrolle der Anlage liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Eine Wartungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber nicht von diesen Verpflichtungen.

13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage zwischen den Wartungsintervallen ordnungsgemäß zu betreiben, sauber zu halten und regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere unter Einhaltung der Bedienungsanleitungen, sowie durch Durchführung einfacher Pflege- und Kontrollmaßnahmen

13.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Einhaltung gesetzlicher Betreiberpflichten aktiv zu überwachen oder den Auftraggeber gesondert auf fällige Prüfungen hinzuweisen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

13.6. Die ordnungsgemäße Wartung, Überprüfung, der Betrieb und die Pflege der Anlage stellen wesentliche Betreiberpflichten dar und liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Werden notwendige oder empfohlene Wartungen, Überprüfungen oder Maßnahmen nicht durchgeführt oder werden Betriebs- bzw. Bedienvorschriften nicht eingehalten, entfällt – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung, Gewährleistung und Garantie des Auftragnehmers für daraus resultierende Schäden sowie Folgeschäden.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Einhaltung dieser Betreiberpflichten aktiv zu überwachen oder den Auftraggeber gesondert auf fällige Maßnahmen hinzuweisen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

14. Annullierung/Stornierung:

14.1. Bei Annullierung bzw. Stornierung des Auftrages oder Teilen desselben nach gültigem Vertragsabschluss, unberücksichtigt aus welchen Gründen, sind dem Auftragnehmer sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt hierfür geleistete Arbeiten abzugelten und darüberhinausgehende Kosten zu ersetzen. Weiters ist eine angemessene pauschale Ersatzleistung für entgangenen Gewinn – soweit gesetzlich zulässig - in der Höhe von 10% der Auftragssumme bzw. des betreffenden Teiles der Auftragssumme zu bezahlen, sofern kein höherer tatsächlicher Schaden nachgewiesen werden kann.

14.2. In Fällen von höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

14.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, der Auftraggeber trotz Aufforderung erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt oder der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

14.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den Auftragnehmer bleiben Ansprüche auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen sowie auf Ersatz angefallener Kosten unberührt.

15. Gewährleistung und Garantie:

15.1. Die Gewährleistungsfrist sowie die Garantiefrist beginnen mit dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Punkt 10 spätestens jedoch mit Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber.

15.2. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

Gegenüber Unternehmern gilt, dass der Auftraggeber das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt zu beweisen hat. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Beweislastverteilung. Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung erkannt werden oder erkennbar gewesen wären, sind vom unternehmerischen Auftraggeber unverzüglich, unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels, schriftlich anzuzeigen. Die beanstandete Ware ist dem Auftragnehmer zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen, sofern dies zumutbar ist.

15.3. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine 12-monatige Materialgarantie auf die von ihm gelieferten und verbauten Komponenten. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen. Ein innerhalb dieser Frist auftretender Materialfehler ist **unverzüglich nach Entdeckung**, jedenfalls jedoch innerhalb der Garantiefrist, dem Auftragnehmer **schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels** bekanntzugeben.

15.4. Die Gewährleistung und Garantie setzen voraus, dass die Anlage ordnungsgemäß, fachgerecht und entsprechend den Herstellerangaben sowie den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften betrieben, gewartet und überprüft wird. Werden Betreiberpflichten gemäß Punkt 13 nicht eingehalten und sind Mängel oder Schäden darauf zurückzuführen, bestehen – soweit gesetzlich zulässig – keine Ansprüche aus Gewährleistung oder Garantie. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

15.5. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Materialfehler der vom Auftragnehmer gelieferten und verbauten Komponenten.

Von der Garantie ausgenommen sind insbesondere Mängel oder Funktionsstörungen, die zurückzuführen sind, auf:

- unsachgemäße Bedienung oder Nutzung der Anlage sowie Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsvorschriften
- mangelnde Wartung oder Pflege (darunter fällt auch die Verantwortung des Anlagenbetreibers die Geräte sauber zu halten und regelmäßig fachgerechte Reinigungen zu unterziehen).
- äußere Einflüsse, insbesondere Tierfraß, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung oder ähnliche Umwelteinwirkungen
- Eingriffe, Veränderungen oder Reparaturen durch Dritte
- nicht vom Auftragnehmer errichtete oder gelieferte Anlagenteile
- Defekte an bauseitigen oder fremden Leitungen, Anschlüssen oder Komponenten

15.6. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten für die Überprüfung sowie für etwaige Maßnahmen zu ersetzen.

15.7. Eine über die gesetzliche Gewährleistung oder über diese Garantie hinausgehende Vereinbarung unsererseits wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.8. Ist der Auftraggeber Konsument im Sinne des KschG, bleiben die Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistung durch die gewährte Garantie unberührt.

15.9. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung, Garantie oder Haftung.

16. Haftung:

16.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Die Haftung ist auf jene Schäden beschränkt, die typischerweise im Rahmen der übernommenen Leistung vorhersehbar sind.

16.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Produktionsausfälle oder sonstige Vermögensschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16.3. Der Auftraggeber kann zunächst ausschließlich Verbesserung oder Austausch verlangen. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht nur, sofern diese Maßnahmen unmöglich sind oder für den Auftragnehmer einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

16.4. Werden vom Auftragnehmer empfohlene Maßnahmen oder Reparaturen vom Auftraggeber abgelehnt, entfällt die Haftung für daraus resultierende Schäden.

16.5. Ein Haftungsausschluss gilt ebenso für Schäden/Folgeschäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbeachtung der Bedienungs- Installationsvorschriften oder Wartungsvorschriften, wie z.B. falsch eingestellte Thermostate, defekte Rohrleitungen, defekte elektrische Versorgungsleitungen und Schäden durch Einwirkung von Dritter oder anderer äußerer Einflüsse (z.B. Tierfraß, Mäuse, Ratten, Vögel, oder sonstiges Getier, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung) fehlerhafte Montage, Nichteinhaltung der Wartung und Instandhaltungsvorschrift, natürlicher Abnutzung, sofern dieses Ergebnis kausal für den Schaden war.

16.6. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn bauseitige oder fremde Anlagen, Vorleistungen oder Komponenten – insbesondere Zuleitungen, Verkabelungen oder Netzwerke – nicht in technisch einwandfreiem, betriebsbereitem oder kompatibelem Zustand sind, sofern diese Umstände kausal für den Schaden waren.

16.7. Für Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers (höhere Gewalt), insbesondere Naturereignisse oder Ausfälle von Energie- oder Kommunikationsnetzen, wird keine Haftung übernommen.

17. Fremdanlagen und Weiterarbeiten

17.1. Für Anlagen oder Anlagenteile, die nicht vom Auftragnehmer errichtet, geliefert oder wesentlich verändert wurden (nachfolgend „Fremdanlagen“), übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung für deren Bestand, Funktionsfähigkeit, Auslegung, Ausführung oder Konformität mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Vorschriften.

17.2. Werden Leistungen an Fremdanlagen erbracht, insbesondere im Rahmen von Wartungs-, Service-, Reparatur-, Erweiterungs- oder Umbauarbeiten, beschränken sich Haftung und Gewährleistung ausschließlich auf die vom Auftragnehmer konkret erbrachten Leistungen

17.3. Eine Haftung, Gewährleistung oder Garantie für bereits bestehende Mängel, Vorschäden, fehlerhafte Vorinstallationen oder daraus resultierende Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern diese nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.

17.4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Fremdanlagen oder bestehende Systeme vor Durchführung seiner Leistungen umfassend zu überprüfen. Eine Prüfpflicht besteht lediglich im Hinblick auf offensichtliche Mängel. Eine weitergehende technische, rechtliche oder normative Überprüfung wird nur bei ausdrücklicher Beauftragung geschuldet.

17.5. Werden im Zuge von Arbeiten Mängel, Risiken oder notwendige Maßnahmen erkannt und dem Auftraggeber mitgeteilt, jedoch von diesem nicht beauftragt oder umgesetzt, entfallen – soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung, Gewährleistung und Garantie für daraus resultierende Schäden.

17.6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, Gewährleistung oder Garantie für Schäden, die auf mangelnde Kompatibilität zwischen bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen und neu eingebrachten Komponenten zurückzuführen sind, sofern diese nicht ausdrücklichen Vertragsbestandteil ist.

17.7. Werden Leistungen an Fremdanlagen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers trotz bestehender Bedenken durchgeführt, erfolgt dies auf Risiko des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 16.

18. Ergänzende Bestimmungen für Verbraucher:

18.1. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG und wird der Vertrag als Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag im Sinne des VRUG abgeschlossen, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Die Widerrufsfrist beginnt bei Dienstleistungsverträgen/Werksverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses und bei Kaufverträgen mit dem Tag des Erhalts der Ware.

18.2. Wurde der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht informiert verlängert sich die Widerrufsfrist um bis zu 12 Monate. Der Rücktritt kann formfrei erklärt werden, muss jedoch eine eindeutige Erklärung über den Widerruf beinhalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Aus Beweisgründen wird die Schriftform empfohlen.

18.3. Ein Widerrufsrecht besteht – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht, wenn es sich um individuell angefertigte oder kundenspezifische Leistungen handelt, bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers und bei Leistungen oder Waren, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanz- oder Rohstoffmarkt abhängig ist, sowie bei Leistungen, die bereits vollständig erbracht wurden, sofern der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird und er Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts hat.

18.4. Verlangt der Verbraucher, dass mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, hat er im Falle eines Widerrufs einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der dem Anteil, der bis zum Widerruf erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang entspricht. Das Rücktrittsrecht verfällt, wenn die Vertragserfüllung bereits innerhalb dieser Frist erfolgte.

18.5. Im Falle eines wirksamen Widerrufs hat der Auftragnehmer erhaltene Zahlungen binnen 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung zurückzuerstatten. Bei Kaufverträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern, bis die Ware zurückgestellt oder ein entsprechender Nachweis erbracht wurde.

18.6. Die Rücksendekosten der Ware sind dabei vom Verbraucher zu tragen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

19. Datenschutz und Datennutzung

19.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

19.2. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung, Leistungserbringung, Kundenbetreuung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

19.3. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. Subunternehmer, Lieferanten) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

19.4. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

19.5. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung abrufbar: www.radel-hahn.at/datenschutz/

19.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erbrachten Leistungen in anonymisierter Form zu Referenzzwecken zu verwenden. Eine Verwendung unter Nennung des Auftraggebers oder mit identifizierbaren Daten erfolgt ausschließlich nach gesonderter Zustimmung.

19.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kontaktdaten des Auftraggebers zur Direktwerbung für eigene, ähnliche Produkte und Dienstleistungen zu verwenden, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, der Verwendung seiner Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

20. Unwirksamkeit von Bestimmungen:

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

20.2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

21. Rechtswahl:

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.

22. Gerichtsstand:

22.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

22.2. Für Verbraucher iSd KschG gilt der Gerichtsstand nach § 14 Abs.1 KschG.

Ort, Datum:

.....
Datum / für den Auftragnehmer

.....
Datum / für den Auftraggeber